

Da die liechtensteinische Exekutionsordnung der österreichischen Exekutionsordnung nachgebildet ist⁵⁴⁰, kann die einschlägige österreichische Judikatur und Lehre zur Exekutionsordnung sinngemäss angewendet werden.⁵⁴¹

II. Exekutionsvoraussetzungen

Die allgemeinen Sachentscheidungs Voraussetzungen des zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahrens gelten als allgemeine Exekutionsvoraussetzungen auch in der Zwangsvollstreckung. Das Exekutionsrecht kennt daneben noch einige spezifische Voraussetzungen für das Zwangsvollstreckungsverfahren, die sogenannten besonderen Exekutionsvoraussetzungen. Zu diesen gehören die Zuständigkeit von Bewilligungs- und Exekutionsgericht, der notwendige Inhalt des Exekutionsantrages, die Existenz eines Exekutionstitels, die Vollstreckungsunterworfenheit des Exekutionsobjekts, die Existenz einer Vollstreckbarkeitsbestätigung, der Ablauf von Sperrfristen für die Einleitung des Exekutionsverfahrens, der Umstand, dass der Erlös der Zwangsvollstreckung voraussichtlich die Kosten der Exekution decken wird (Kostendeckungsprinzip).

Es handelt sich bei ihnen um absolute Exekutionsvoraussetzungen. Sie sind daher von Amtes wegen wahrzunehmen. Das Exekutionsgericht hat zunächst im Rahmen des Exekutionsantrages zu prüfen, ob die Exekutionsvoraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Stellt sich erst nachträglich heraus, dass eine Exekutionsvoraussetzung nicht gegeben ist, ist die Exekution einzustellen (Art. 39 EO).⁵⁴²

540 Siehe Dworak, S. 12.

541 Eine ausführliche Darstellung der Judikatur und Lehre des österreichischen Exekutionsrechts findet sich bei Angst.

542 Siehe für Österreich Rechberger/Oberhammer, S. 31 f., Rz. 53 ff.